

Stellungnahme **zum Entwurf einer Verordnung des Kultusministeriums über den** **Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt** **an Grund- und Hauptschulen (Grund- und Hauptschullehrerprü-** **fungsordnung II - GHPO II) Dezember 2006**

Zusammenfassende Bewertung

Die GEW Baden-Württemberg dankt für die Übersendung des Entwurfs zur Neufassung der GHPO II und begrüßt ausdrücklich die positiven Veränderungen des vorliegenden Entwurfs im Vergleich zur GHPO II 2001.

Umstrittene Punkte, die seit Einführung der momentan noch gültigen Verordnung in der Diskussion stehen und sowohl bei den Anwärter/innen als auch bei den am Seminar Beschäftigten eine höhere Belastung in der Ausbildung darstellen, wurden entschärft bzw. in akzeptabler Weise modifiziert. Hier ist vor allem die Entzerrung des „großen Prüfungstags“, die Modifizierung der schriftlichen Arbeit und die Möglichkeit zur Wiederholung einzelner, nicht bestandener Prüfungsteile zu nennen.

Daneben beinhaltet der Entwurf aber auch eine Erhöhung des Deputats der Lehramtsanwärter/innen auf 13 Wochenstunden. Sie ist weder akzeptabel noch nachvollziehbar und wird von der GEW abgelehnt. Neben den persönlichen Auswirkungen auf die Anwärter/innen ist diese Erhöhung ein Sparmodell für künftige Lehrerstellen. Durch die Erhöhung werden rund 280 Deputate in allen Schularten gespart, gemeinsam mit den gesperrten 521 Stellen werden also rund 800 Stellen nicht mehr für die Einstellung junger Lehrer/innen zur Verfügung stehen. Die Anwärter/innen rationalisieren ihre künftigen Arbeitsplätze selbst weg. Das Land Baden-Württemberg missbraucht hier sein Ausbildungsmonopol. Die GEW fordert die Landesregierung auf, die Stundenerhöhung zurückzunehmen.

Außerdem sollte davon abgesehen werden, dass die Stunden der Lehreranwärter/innen in höherem Maße als bisher auf das Stunden-Ist der Schule angerechnet werden. Lehrerausbildung stellt eine sehr hohe Belastung für die beteiligten Schulen dar. Diese Belastung sollte zumindest durch eine teilweise Nichtanrechnung der Stunden auf die Zuweisung der Schulen berücksichtigt werden.

Leider wurde bei der Novellierung der Prüfungsordnung die Chance nicht genutzt, das Fremdprüferprinzip wieder abzuschaffen. Die vorliegende Formulierung, dass „... in zwingenden Fällen ... eine Ausnahme möglich ist“, bedeutet zwar eine leichte Aufweichung, ändert aber nichts an dem Prinzip der Fremdprüfung.

Die GEW fordert das Kultusministerium auf, endlich Regelungen in die Verordnung aufzunehmen, die nach Wunsch der Lehreranwärter/innen die gemeinsame Ableistung von Prüfungsteilen (z.B. päd. Kolloquium, Vorbereitung und Durchführung von Lehrproben, didaktisches Kolloquium) ermöglichen. Dies würde es den Lehreranwärter/innen ermöglichen, bereits in dieser Phase der Lehrer/innenbiografie Erfahrungen mit Kooperation zu machen. In der noch gültigen GHPO II 2001 sind kooperative Elemente (z.B. schriftliche Arbeit mit Präsentation) enthalten, diese werden unverständlicherweise wieder gestrichen.

Abzuwarten bleibt daneben, wie sich die zu erwartende Mehrbelastung für die Lehrenden an

den Ausbildungsseminaren auswirken wird. Wenn die Ausbilderinnen und Ausbilder, wie in § 12 verankert, künftig tatsächlich die Hauptansprechpartner/innen der Anwärter/innen werden und diese Aufgaben ernst nehmen wollen, ist dies mit der momentanen Freistellung kaum zu bewerkstelligen.

Die GEW kritisiert, dass auch bei dieser Novellierung die Zeit bis zum geplanten In-Kraft-Treten der Verordnung zu kurz ist. Eine adäquate Auseinandersetzung sowohl der anzuhörenden Spitzenorganisationen mit den Entwürfen als auch dem Kultusministerium mit den Stellungnahmen ist vor dem Ausbildungsbeginn nicht mehr möglich. Außerdem steht zu befürchten, dass das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren auch formal nicht bis zum 1. Februar 2007 abgeschlossen sein wird. Die Lehreranwärter/innen müssen ihren Vorbereitungsdienst dann ohne gültige Rechtsgrundlage antreten.

Insgesamt herrscht in der Ausbildung junger Lehrer/innen eine hohe Divergenz der Ausbildungsphasen. Die studierten Fächer der ersten Phase entsprechen oft nicht den Ausbildungsfächern während des Vorbereitungsdienstes und die Ausbildungsfächer entsprechen oft nicht den Fächern, die an den Schulen unterrichtet werden. Diese Divergenz mindert die Qualität der Ausbildung in erheblichem Maße und sollte dringend beseitigt werden.

Über den Rahmen einer Prüfungsordnung hinaus geht die Forderung der GEW, im Vorbereitungsdienst verbindliche und rechtlich abgesicherte Mitbestimmungsmöglichkeiten zu verankern. Wir kritisieren an dieser Stelle auch das Fehlen von verbindlichen Evaluationsmöglichkeiten, die den Lehreranwärter/innen Gelegenheit geben, ihre Erfahrungen, Anregungen und Kritik an die Seminare rückzumelden.

Im Text der Prüfungsordnung sollten durchgängig geschlechtsneutrale bzw. weibliche und männliche Bezeichnungen benützt werden (vgl. Anordnung der Landesregierung und der Ministerien zum Erlass von Vorschriften vom 23.1.2004; GABl. S. 194/2005)

Darüber hinaus unterbreiten wir folgende Bedenken und Änderungsvorschläge:

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- Der unter Ziffer (7) geforderte Erste Hilfe Kurs ist für die am 01.02.2007 beginnenden Anwärter/innen als Voraussetzung nicht möglich, da die Fristen viel zu knapp sind. Bei diesem Jahrgang sollte darauf verzichtet werden, den Kurs als Zulassungsvoraussetzung zu nehmen. Auch Nachfristen sind hier kein geeignetes Mittel, die Konzentration sollte sich auf Schule und Ausbildungsseminar richten.

§ 4 Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- Abs. 1: In die Prüfungsordnung sollte die Regelung aufgenommen werden, dass bei der Zuweisung der Bewerber/innen an die Seminarstandorte deren persönliche und soziale Situation zu berücksichtigen ist. Näheres ist im Sozialpunkte-Erlass geregelt.
- Abs. 3: Positiv ist die Berücksichtigung der Erweiterungsfächer, die den Anwärter/innen Zusatzqualifikationen bringen können. Allerdings stellt die Möglichkeit des Wechsels der Ausbildungsfächer bis zum Ende des ersten Ausbildungsabschnittes auch eine mögliche Gefahr für die Qualifizierung der Lehreranwärter/innen dar. Bei einem Wechsel muss si-

chergestellt werden, dass die Qualität der Ausbildung auch im neu gewählten Fach gewährleistet wird.

- Abs. 8: Mit der Klausel, dass sich Anwärter/innen nach Zuweisung an ein Seminar um eine bestimmte Schule bemühen können, wurde gängige Praxis in die Prüfungsordnung aufgenommen. Dies ändert voraussichtlich leider nichts daran, dass immer noch viele Bewerber/innen Schulen und Seminaren zugeordnet werden, an die sie eigentlich nicht zugewiesen werden wollen.
- Abs. 9: Ein Wechsel des studierten Stufenschwerpunkts stellt einen erheblichen Eingriff in die bisher studierten Fächer der Lehreranwärter/innen dar. Es muss sichergestellt werden, dass die Qualifizierung der Lehreranwärter/innen durch diesen Wechsel nicht eingeschränkt wird.
- Abs. 10: Der Begriff "Verwendung" ist an dieser Stelle und bezogen auf Menschen nicht angemessen. Die GEW fordert die Landesregierung auf, möglichst viele der ausgebildeten Menschen auch in den Schuldienst zu übernehmen. Für die anderen sollte eine passende Formulierung (z.B. "...keinen Anspruch auf Einstellung im öffentlichen Schuldienst") gewählt werden.

§ 10 Dauer des Vorbereitungsdienstes

- Abs. 2: Bei der Anrechnung von Zeiten anderer Vorbereitungsdienste bzw. berufspraktischer Tätigkeiten muss sicher gestellt werden, dass die pädagogisch-didaktische Qualifizierung der Lehreranwärter/innen dadurch nicht gefährdet wird.
- Abs. 4: Die GEW fordert, dass der Vorbereitungsdienst bei Krankheit wie bisher um maximal 2 Unterrichtshalbjahre verlängert werden kann. Im Falle von Schwangerschaften sollte geregelt werden, dass der Vorbereitungsdienst auch nach längerer Familienpause wieder aufgenommen werden kann. Die vorgesehene Regelung stellt eine strukturelle Diskriminierung von Frauen (und Männern) in Erziehungsarbeit dar.
- Abs. 7: Die Möglichkeit zur Wiederholung einzelner Prüfungsteile innerhalb des laufenden Vorbereitungsdienstes stellt eine erhebliche Verbesserung im Vergleich zur GHPO II 2001 dar.

§12 Ausbildung am Seminar

- Abs. 2: Die Zahl der beratenden Unterrichtsbesuche sollte drei pro Ausbildungsfach betragen.
- Abs. 3: Den Ausbilder/innen in Pädagogik werden mit den Ausbildungsgesprächen und dem potentiellen Bilanzgespräch in erheblichem Umfang neue Tätigkeiten auferlegt. Diese werden im Rahmen der zu gering bemessenen Freistellung zu einer weiteren Verschlechterung der Arbeitssituation für diese Personengruppe führen. Die GEW fordert das Kultusministerium auf, ausreichende Stundenfreistellung bereitzustellen. Nur dann können die Ausbilder/innen ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit adäquat nachkommen.

§ 13 Ausbildung an der Schule

- In diesem Paragraphen ist zu regeln, dass Lehreranwärter/innen nicht für Vertretungsunter-

richt herangezogen werden sollen. Die GEW spricht sich dagegen aus, Lehreranwärter/innen als Klassenlehrer/innen einzusetzen.

- Abs. 4: Die Erhöhung auf 13 Wochenstunden selbstständigen Unterrichts führt zu einer zusätzlichen Verschärfung der Anforderungen an die Lehreranwärter/innen und verschlechtert die Qualität der Ausbildung. Außerdem benachteiligt sie eine Personengruppe, die schon seit Jahren von Kürzungen und Streichungen betroffen ist. Die GEW hält die angegebene Pflichtstundenzahl (13) für zu hoch. Sie sollte den Anforderungen der Vorbereitungsdienste anderer Schularten angepasst und auf maximal 10 Stunden gesenkt werden.
- Abs. 5: Die GEW fordert, hier die Regelung aufzunehmen, dass die Beurteilung der Schulleitung dem/r Lehreranwärter/in nach ihrer Erstellung mitgeteilt werden soll und der/die Lehreranwärter/in Gelegenheit bekommt, dazu Stellung zu nehmen.

§ 15 Prüfer und Prüfungsausschüsse

- Abs. 2: Unklar ist hier aus welchem Bereich der/die zweite Prüfer/in stammen soll. Hier sollte klar verankert werden, dass es sich um Ausbilder/innen des Ausbildungsseminars handeln muss.

§ 19 Dokumentation mit Präsentation...

- Prinzipiell ist die Abkehr von einer weiteren schriftlichen Arbeit und dem damit verbundenem Nachweis des wissenschaftlichen Arbeitens begrüßenswert, wurde dies doch bereits ausreichend im Rahmen der ersten Staatsprüfung abgedeckt.
- Abs. 1: Bedauerlich für die Anwärter/innen ist, dass eine Dokumentation nicht mehr in Pädagogik möglich sein soll. Gerade fächerübergreifende Themengebiete könnten hier sehr gut dokumentiert werden. Durch die Änderung wird das Denken in Fächerstrukturen unterstützt, nicht fachübergreifendes Arbeiten.
- Abs. 3: Eine Festlegung auf ein genaues Seitenmaß hat sich bereits bei der schriftlichen Arbeit in der GHPO II 2001 nicht bewährt und sollte auch hier vermieden werden. Vielmehr sollte eine grobe Orientierungsgröße angegeben werden. Weitere Regelungen können zwischen den Anwärter/innen und den Ausbilder/innen getroffen werden.
- Unklar ist, ob durch die Dokumentation mit Präsentation in einem (dritten) Ausbildungsfach automatisch die Lehrbefähigung für dieses Fach erteilt ist. Dies wäre hinsichtlich einer schulscharfen Bewerbung wichtig und angebracht. Die GEW geht davon aus, dass dies so ist und bittet das Kultusministerium, dies in geeigneter Form zu verankern bzw. zu publizieren.
- Abs. 4: Zu kritisieren ist hier, dass eine Reflexion bzw. ein Gespräch über die Dokumentation und Präsentation analog zur gültigen RPO II nicht vorgesehen ist. Entstandene Unklarheiten könnten so ausgeräumt werden.
- Abs. 5: Eine festgelegte Pausenzeit wirkt in Zeiten von selbstständiger Schule und Abgeben von Kompetenzen auf untere Ebenen fast wie ein Anachronismus. Bislang waren sowohl Anwärter/innen wie auch Prüfungskommissionen sehr gut in der Lage, Pausenzeiten selbst zu bestimmen.

§ 20 Beurteilung der Unterrichtspraxis

- Begrüßenswert ist hier sicherlich die Entzerrung des Prüfungstages auf zwei einzelne Prüfungstage. Dies könnte zu einer Entlastung der Gesamtsituation beitragen. Dieser Effekt wird durch die Stundenerhöhung (vgl. §13 (4)) leider verpuffen.
- Abs. 1: Es ist bedauerlich, dass Religion auch hier einen Sonderstatus erhält. Religion sollte ebenfalls für die Dokumentation/Präsentation gewählt werden können. Dies wäre auch mit dem Zusatz, dass die Kirche eine/n zusätzlichen Prüfer/in benennen kann, möglich.
- Abs. 2 Die GEW fordert weiterhin die Abschaffung des Fremdprüferprinzips. Das Kultusministerium hält weiter an diesem Grundsatz fest und durchbricht damit weiterhin den in allen Bildungsbereichen gängigen Grundsatz "Wer ausbildet, prüft!" Die Fremdprüfungen haben sich unserer Ansicht nach nicht bewährt.
- Abs. 3: Die Fristen zur Bekanntgabe der Lehrproben haben sich nicht bewährt. Sie sind für eine gründliche Vorbereitung der Lehrproben sowie des Kolloquiums viel zu kurz. Als Minimum sind 7 Werktage vorzusehen.
- Abs. 4: Die Vorlage des Klassenbuchs sowie der Wochen- und Stoffpläne stellt eine unpassende Prüfungsform dar. Die GEW lehnt diese Regelung ab.

§ 21 Didaktisches Kolloquium

- Auf der einen Seite wird die Pause während Dokumentation und Präsentation genau festgelegt, auf der anderen Seite heißt es hier, dass das Kolloquium unmittelbar im Anschluss stattfinden soll. Entweder das Kultusministerium legt auch hier eine ausreichende Zeitspanne fest oder verzichtet darauf, zeitliche Beschränkungen in der Verordnung zu regeln.
- Die GEW lehnt die Streichung des Schwerpunktthemas für das didaktische Kolloquium ab.

§ 28 Europalehramt

- Die GEW begrüßt die nun verankerte Möglichkeit zur kontinuierlichen Ausbildung im Europalehramt.

§ 30 Übergangsbestimmungen

- Eine Zulassungsbeschränkung für Personen mit GHPO I 1979 bis Februar 2008 ist unnötig. Diese Personen haben in der Regel vielschichtige, oftmals familiäre Gründe für einen späten Beginn und werden mit dieser Regelung unnötig unter Druck gesetzt und zu einer Entscheidung gezwungen. Die GHPO I hat in den letzten Jahren häufige Änderungen erfahren, so dass hier die Regelung großzügiger gehandhabt werden sollte und alle Bewerber/innen auch in 2 oder 3 Jahren zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

Stuttgart, den 24. Dezember 2006